



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0085-23-11

= RSS-E 20/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.3.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadens *(anonymisiert)* aus der Privat-Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* dem Grunde nach empfohlen.

Hinsichtlich der Höhe des berechtigten Schadens gibt die Schlichtungskommission keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Zuhause & Glücklich Wohnung“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die „Klipp & Klar-Bedingungen für die Zuhause & Glücklich Wohnungsversicherung Deckungsvariante „Premium“ (ZGWP) Fassung 08/2019“, deren Artikel 5 bis 7 auszugsweise lauten:

„Privathaftpflichtversicherung

Was gilt als Versicherungsfall? - Artikel 5

Ein Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem den versicherten Personen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Die Privathaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.(...)

Welche Personen sind versichert? - Artikel 6

Diese Versicherung gilt für

- *den Versicherungsnehmer;*
- *den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten, unabhängig ob gleichgeschlechtlich oder nicht; (...)*

Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 7

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der im Artikel 6 genannten mitversicherten Personen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes, insbesondere

- *als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist)*
- *als Haus- und Grundbesitzer eines mit einer Eigentum-, Miet- oder Genossenschaftswohnung zur ausschließlichen Nutzung zugewiesenen Gartengrundstückes;(...)*

Laut Polizze vom 26.11.2020 gilt als versichertes Risiko für die Wohnungsinhaltsversicherung die Adresse „G(anonymisiert)“.

Mit Schreiben vom 7.6.2023 meldete die Antragstellerin folgenden Versicherungsfall (Schadennr. (anonymisiert)):

Am 12.5.2023 habe ihr Ehegatte, (anonymisiert), auf einem Grundstück gegenüber der Adresse R(anonymisiert), einen Baum gefällt. Ein Windstoß hat den Baum in die falsche Richtung geworfen, wodurch er auf das Grundstück auf der gegenüberliegenden Wegseite fiel und dort Zaun und Sträucher beschädigte.

Die Antragsgegnerin lehnte in weiterer Folge die Deckung ab, da das Risiko nur im Rahmen einer Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung versichert sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 9.11.2023. Die Antragstellerin habe zwar den Baum auf ihrem Grundstück durch eine Fachfirma fällen lassen wollen, jedoch habe der mitversicherte Ehegatte ohne Wissen der Antragstellerin die Fällung des Baumes vorgenommen, da er selbst über Erfahrung im Forstbetrieb verfüge. Zwischenzeitlich habe die Antragstellerin der Geschädigten den Schaden in Höhe von € 4.361,65 ersetzt, weshalb sie die Zahlung dieses Betrages verlange.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 29.11.2023 wie folgt Stellung:

„Aufgrund der Schadenmeldung ist der Schädiger nicht als mitversicherte Person aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zu qualifizieren, weil er offenbar in keiner häuslichen Gemeinschaft mit der Versicherungsnehmerin lebt.

Herr (anonymisiert) wohnt an einer anderen Adresse (G(anonymisiert)). (...)

Der Vorfall passierte auf einem unbebauten Grundstück, das in keinem Zusammenhang mit der versicherten Wohnung steht.

Sohin ist eigene Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung erforderlich.

In der Wohnungsversicherung gilt nur ein einer Eigentums-, Miet-, oder Genossenschaftswohnung zur ausschließlichen Nutzung zugewiesenes Gartengrundstück als mitversichert.

Ein solches liegt hier nicht vor.

Das Grundstück der VN, an welchem der zu fällende Baum gestanden hat, liegt in (anonymisiert) südlich des D(anonymisiert) gegenüber der Hausnummer 2 und ist derzeit unbebaut.

(...)

Zusammengefasst liegen daher mehrere Ablehnungsgründe vor.

- Die Wohnungsversicherung gilt nicht für (anonymisiert) mangels häuslicher Gemeinschaft.*
- Es handelt sich um ein von der versicherten Wohnung gesondertes Grundstück. Dafür wäre eine Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung erforderlich.*
- In der Wohnungsversicherung ist das Risiko des Haus- und Grundbesitzes grundsätzlich ausgeschlossen.“*

Der Antragstellervertreter gab dazu folgende Gegenäußerung ab:

„Zum Argument des unterschiedlichen Wohnsitzes: bei einer einfachen Durchsicht der Daten der VN müsste man bei (anonymisiert) eigentlich bemerken, dass zum Zeitpunkt des Schadens der gemeinsame Wohnsitz der Eheleute (anonymisiert) der in G(anonymisiert) war. Die Änderung des Wohnsitzes nach L(anonymisiert) erfolgte mit 1.9.2023 und wurde auch von (anonymisiert) entsprechend poliziert. Ebenfalls ist auch auf der Schadenmeldung der VN die Adresse in G(anonymisiert) angegeben. (anonymisiert) war also zu diesem Zeitpunkt mitversicherte Person.

Zur Haftung durch den Ehemann aus der Privathaftpflichtversicherung:

- * Es liegt zweifelsfrei ein Schaden vor*
- * Das Verschulden des Ehemannes ist ebenfalls gegeben*
- * Die Rechtswidrigkeit ist durch die Tätigkeit des Ehemannes ohne Wissen der VN ebenfalls gegeben*
- * Die Kausalität ist ebenfalls gegeben*

Es liegt also zweifelsfrei eine Haftung des Ehemannes als VP vor, die in der Privathaftpflichtversicherung als Gefahr des täglichen Lebens Deckung hat.

Sollte die (anonymisiert) sich weiter darauf berufen, dass dieses Risiko nur über eine Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung gedeckt sei, so liegt hier auch ein Beratungsfehler des damals zuständigen Außendienstmitarbeiters der (anonymisiert) vor.

Mit folgender Begründung: Zumindest seit dem Schaden ist dem AD-Mitarbeiter die Existenz des Risikos (Grundstücksbesitz) bekannt. Da die VN schon seit dem Jahr 2011 von diesem Mitarbeiter betreut wurde, hätte er im Rahmen einer ordentlichen Risikoerfassung Kenntnis über das Grundstück haben sollen. Er hat es auch im nun vorliegenden Schadenfall unterlassen eine entsprechende Versicherungslösung anzubieten, um weitere Haftungen aus diesem Risiko abzudecken.“

Rechtlich folgt:

Zum Einwand der fehlenden Mitversicherung des Ehegatten der Antragstellerin:

Nach der Aktenlage war zum Zeitpunkt des Schadenfalles der Ehegatte an der Polizzenadresse wohnhaft. Die Antragsgegnerin vermag in ihrer Stellungnahme nicht substantiiert aufzuzeigen, dass keine häusliche Gemeinschaft mit der Antragstellerin vorlag.

Zum Einwand, dass eine Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung notwendig wäre:

Das Haftpflichtversicherungsrecht ist nach der Rechtsprechung vom Grundsatz der Spezialität der versicherten Gefahr beherrscht, wonach nur für solche Schadensfälle Versicherungsschutz besteht, die sich aus dem im Versicherungsschein (in der Versicherungspolize und ihren Nachträgen) umschriebenen „versicherten Risiko“ ableiten lassen (RIS-Justiz RS0081038). Demgemäß ist die Antwort auf die Frage, wofür Versicherungsschutz besteht, aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag abzuleiten (vgl. Von Koppenfels-Spies in Looschelders/Pohlmann, VVG-Kommentar² [2011] § 77 Rz 9, 7 Ob 88/14p).

Ob daher in einer allfälligen Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung Deckung bestehen würde, kann dahingestellt bleiben, weil die Deckung rein aus dem abgeschlossenen Vertrag samt deren AVB und deren Wortlaut abzuleiten ist.

AVB sind nach ständiger Rechtsprechung so auszulegen, wie sie sich dem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie - wie hier - nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901). Die Auslegung von AVB hat sich also am Verständnis eines verständigen durchschnittlichen Versicherungsnehmers zu orientieren und an einem Maßstab, der den Kriterien der §§ 914 f ABGB weitgehend entspricht. Unklarheiten sind zu Lasten des Versicherers auszulegen, weil dies die Interessen des Vertrauensschutzes erfordern, der „erkennbare Zweck“ einer Bestimmung der AVB muss aber stets beachtet werden. Risikoeinschränkende Klauseln besitzen daher in dem Maße keine Vertragskraft,

als deren Verständnis von einem Versicherungsnehmer ohne juristische Vorbildung nicht erwartet werden kann (RIS-Justiz RS0112256).

Gemäß Artikel 7 der vereinbarten AVB erstreckt sich die Versicherung auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes. Daran anschließend knüpft sich eine demonstrative Aufzählung von Handlungen und Eigenschaften. Die bloße Nennung des Punktes „als Haus- und Grundbesitzer eines mit einer Eigentum-, Miet- oder Genossenschaftswohnung zur ausschließlichen Nutzung zugewiesenen Gartengrundstückes“ hat bereits nach dem Wortlaut noch keinen Ausschluss von Schadenersatzverpflichtungen zur Folge, die sich aus dem privaten Besitz von Grundstücken ergeben, die sich nicht an der bei der Wohnungsinhaltsversicherung angeführten Adresse befinden.

Selbst wenn man jedoch aufgrund der demonstrativen Aufzählung von einem Ausschluss von Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Besitz anderer Grundstücke ausgehen sollte, ist zu berücksichtigen, dass der Zweck der von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung die Deckung von Schäden insbesondere aus Haftungsrisikos aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten und anderen Pflichten, die den Grundstückseigentümer treffen, ist (vgl 7 Ob 88/14p).

Im vorliegenden Fall begehrt die Antragstellerin jedoch die Deckung für ein aktives Fehlverhalten ihres mitversicherten Ehegatten beim Fällen eines Baumes. Dieser ist also nicht als Grundstückseigentümer von einer Haftung betroffen.

Daher ist die Deckung dem Grunde nach zu empfehlen.

Auf eine allfällige Haftung des Versicherers für eine Fehlberatung der Versicherungsnehmerin durch ihren Außendienstmitarbeiter ist daher nicht weiter einzugehen.

Soweit die Antragstellerin die Zahlung des an die Geschädigte bezahlten Schadens an sich begehrt, ist Folgendes festzuhalten:

Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden. Unbeschadet dieser beiden Komponenten (Befreiungs- und Rechtsschutzanspruch) handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch des Versicherungsnehmers, der in dem Zeitpunkt fällig wird, in dem der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Schadenersatz wegen eines unter das versicherte Risiko fallenden Ereignisses in Anspruch genommen wird, unabhängig davon, ob die Haftpflichtforderung begründet ist, weil Versicherungsschutz auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche in sich schließt (RS0080384, RS0081228, RS0080013, RS0080086).

Der Anspruch auf Befreiung ist darauf gerichtet, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch Leistung an den Geschädigten von seiner Schadenersatzpflicht befreit. Der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers wandelt sich gemäß § 154 Abs 1 VersVG nur dann in einen Zahlungsanspruch, wenn der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist (RIS-Justiz RS0080603, RS0080609). Ist die vom Versicherungsnehmer an den Dritten zu bewirkende Leistung durch Vergleich, Anerkenntnis oder Urteil festgestellt, so ist der Versicherer nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers berechtigt und auf Verlangen des Versicherungsnehmers verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken (§ 156 Abs 2 VersVG).

Es wäre daher dem Grunde nach zu prüfen, ob dem mitversicherten Ehegatten am Umstürzen des Baumes überhaupt ein Verschulden trifft und inwieweit die Schäden, die von der Antragstellerin (offenbar in Erfüllung einer ihren mitversicherten Ehegatten treffenden Schuld) bezahlt worden sind, durch das Umstürzen des Baumes verursacht worden sind.

Gemäß Pkt. 4.1.4. lit a der Satzung ist die RSS unzuständig, wenn ein geschädigter Dritter Schadenersatzansprüche gegen einen Versicherungsnehmer eines Haftpflichtversicherungsvertrages geltend machen will, außer es handelt sich um eine allfällige Schadenersatzverpflichtung eines Versicherungsmaklers.

Zweck dieser Bestimmung ist es, dass die Schlichtungskommission keine fachfremden Haftungsfragen klären muss, sondern sich auf die versicherungs- bzw. maklerrechtlichen Fragestellungen konzentriert. Die Behandlung der Haftungsfrage soll den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben.

Im Ergebnis sind die weiteren rechtlichen Fragen, die für den Umfang der Deckungspflicht des Versicherers zu klären sind, gemäß Pkt. 4.1.4. lit a der Satzung ausgenommene Schadenersatzansprüche.

Daher war von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2. lit g der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 6. März 2024